

Gebührensschuldner,
Haupt- und ehrenamtliche
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in der Asyl- und Flüchtlingshilfe

DATUM
21.11.2017

Gebühren-Infohotline (bei staatlichen Unterkünften): Tel.: 0800 – 5099888

Informationsblatt zur Gebührenerhebung in staatlichen Asylunterkünften durch die zentrale Gebührenabrechnungsstelle in Mellrichstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mehrfach haben das Sozialministerium Fragen zur Gebührenerhebung in Asylunterkünften erreicht. Uns ist bewusst, dass die Gebührenfestsetzung, gerade bei höheren Beträgen, Fragen aufwirft. Es ist daher wichtig aufzuklären. Zu Ihrer Information erläutern wir nachfolgend die wichtigsten Eckpunkte zur Gebührenerhebung für Unterkunft, Haushaltsenergie und Verpflegung.

Die Gebührenerhebung ist gesetzlich vorgesehen. Die Festsetzung der Gebührenschild allein führt jedoch noch nicht dazu, dass diese unmittelbar und auf einmal durch den Leistungsberechtigten zu begleichen ist. Im Vollzug kann dem Einzelfall Rechnung getragen und eine Überforderung des Gebührenschildners vermieden werden. Möglich sind Ratenzahlung, in besonderen Härtefällen der Erläss sowie die Niederschlagung der Forderung. Im Bescheid wird auf die nötigen Voraussetzungen hingewiesen und ggf. ein Antrag auf Stundung mit Ratenzahlung beigefügt.

Im Folgenden wird die Gebührenerhebung in staatlichen Asylunterkünften, die einen Großteil der Unterkünfte ausmachen, durch die zentrale Gebührenabrechnungsstelle in Mellrichstadt erläutert.

Im Wesentlichen gibt es zwei Konstellationen der Gebührenerhebung in staatlichen Unterkünften:

1. Gebührenpflicht für Anerkannte in Asylunterkünften (§§ 23 ff. DVAsyl)

Der Freistaat erhebt von Anerkannnten Gebühren für Kosten der Unterkunft, der Haushaltsenergie und ggf. für die Verpflegung, wenn sie mit Ablauf des Monats ihrer Anerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) weiter in Asylunterkünften wohnen. Gebührenpflichtig ist zunächst jeder Bewohner, sodass der Gebührenbescheid auch an ihn adressiert ist (z.T. zusammengefasst im Haushaltsverband an den Haushaltsvorstand).

Laufende Gebührenerhebung: Die Unterkunftsgebühr beträgt monatlich 278 € für Alleinstehende/Haushaltsvorsteher, für weitere Haushaltsangehörige 97 €. Die Gebühren für Haushaltsenergie betragen monatlich 33 € für Alleinstehende/Alleinerziehende, 31 € für sonstige Erwachsene und für Kinder zwischen 8 € und 18 €. Die Verpflegungsgebühr beträgt für Alleinstehende/Alleinerziehende monatlich 137 €, für alle anderen Personen zwischen 78 € und 140 € monatlich. Bei laufender Abrechnung fallen für einen alleinstehenden Anerkannnten in der Regel Gebühren von 311 € monatlich (ohne Verpflegung) an. Der Freistaat stellt dem Anerkannnten damit Aufwendungen in Rechnung, die dadurch entstehen, dass weiter ein Platz in der staatlichen Asylunterkunft genutzt wird, bis eine

Wohnung gefunden ist. Denn mit Ablauf des Monats der Anerkennung ist weder der Freistaat verpflichtet, den Unterkunftsplatz weiter bereitzustellen, noch ist der Anerkannte verpflichtet, in der Asylunterkunft zu wohnen. Die Gebührenerhebung entspricht dem Grundsatz, dass „Wohnen“ in Deutschland nicht kostenlos zur Verfügung steht.

Gebührenerhebung für vergangene Zeiträume: Da in den Jahren 2015/2016 die aufwändige Unterbringung und Versorgung der Asylsuchenden im Vordergrund stand, wurden nicht von Anfang an und überall Gebühren erhoben. Die Erhebung erfolgt seit längerem nun Schritt für Schritt. Wegen des hohen Arbeitsaufwands der Behörden konnte die Gebührenerhebung bisher noch nicht überall erfolgen. Gleichwohl besteht gesetzlich ein Anspruch des Freistaats (gegenüber Anerkann-ten,) für die Vergangenheit die Gebühren einzufordern. Dies trägt auch zur Gleichbehandlung bei, da es sonst vom Zufall abhinge, ob der Anerkannte in einer Unterkunft/einem Landkreis unterge-bracht war, in der/dem Gebühren erhoben wurden.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Übernahme der Unterkunfts-kosten durch die Jobcenter.

Übernahme der Kosten der Unterkunft durch die Jobcenter:

Eine finanzielle Überforderung der Gebührenschuldner, vor allem durch die sukzessive erfolgende Gebührenerhebung für vergangene Zeiträume (und damit hoher Gebührens-chulden), ist unbedingt zu vermeiden. Daher ist es unser Ziel, wo möglich eine Übernahme der Gebühren durch die Job-center als Kosten der Unterkunft (KdU) zu erreichen. Mit Ablauf des Monats der Anerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) kommen keine Leistungen nach dem Asylbe-werberleistungsgesetz (AsylbLG) beim Sozialamt mehr in Betracht, sondern Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beim Jobcenter. Dadurch ist nicht mehr der Freistaat Bay-ern Kostenträger, sondern die Jobcenter, also der Bund und die Kommunen. Eine Übernahme der KdU ist - wie bei einheimischen Leistungsempfängern - unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Der Betroffene muss im Laufe des Monats der Bekanntgabe (in der Regel Zustellung) des Gebüh-renbescheids einen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beim Jobcen-ter gestellt haben. Aus diesem Grund hat die Gebührenabrechnungsstelle **in Ihrem Namen einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Jobcenter** gestellt. Sollten Sie damit nicht einver-standen sein, bitten wir Sie, dies unverzüglich dem zuständigen Jobcenter mitzuteilen.

Außerdem muss der Gebührenschuldner **hilfebedürftig** sein. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebens-unterhalt nicht oder nicht ausreichend aus seinem Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält. Wichtig: Auch Personen, die (insbesondere auf-grund von Erwerbstätigkeit) grundsätzlich unabhängig von SGB II-Leistungen sind, können im Falle der Erhebung von Gebühren Anspruch auf Leistungen des Jobcenters haben. Der Bedarf (Regel-bedarf und Gebühren für Unterkunft) ist dabei dem vorhandenen Einkommen gegenüberzustellen. Damit sich „Arbeit lohnt“, sieht das SGB II bei dem zu berücksichtigenden Einkommen sog. Absetz-beträge vor. Hilfebedürftigkeit kann sich zum einen durch laufende Unterkunftsgebühren ergeben. Zum anderen kann auch die im Falle der Erhebung von Unterkunftsgebühren für vergangene Zeit-räume auflaufende Gebührens-chuld eine besondere Bedarfssituation begründen, die ggf. zu einer einmaligen Hilfebedürftigkeit im betreffenden Monat und damit zur Übernahme durch das Jobcenter führen kann. Maßgeblich ist allein der Zeitpunkt der Fälligkeit der Kosten der Unterkunft. Grundsätz-lich können **auch Gebühren für vergangene Zeiträume vom Jobcenter übernommen werden.**

Die Übernahme der Unterkunftsgebühren ist unproblematisch, wenn der Gebührenschuldner noch **aktuell in der Unterkunft wohnt**. Aber selbst wenn er inzwischen ausgezogen sein sollte, ist eine Übernahme möglich, wenn der **Umzug behördlich veranlasst** war (z.B. durch Auszugsaufforde-

rung bzw. Wohnsitzauflage) oder der **Hilfebedürftige beim Einzug in die Unterkunft existenzsichernde Leistungen (z.B. nach AsylbLG bzw. SGB II) erhalten** hat.

Unter diesen Voraussetzungen sind grundsätzlich die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft bis zur Grenze der Angemessenheit zu übernehmen. Haushaltsenergie und Verpflegung können vom Jobcenter nicht als Kosten der Unterkunft übernommen werden.

Auch in den Einzelfällen, in denen keine Übernahme der Unterkuftungsgebühren als Kosten der Unterkunft durch die Jobcenter möglich war (s.o.), besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen die Möglichkeit der Stundung, des Erlasses und der Niederschlagung der Gebührenschild.

2. Erstattungspflicht für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG mit Vermögen/ Einkommen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG)

AsylbLG-Leistungsberechtigte (vor allem Asylbewerber), die über Einkommen/Vermögen verfügen, sind unter Berücksichtigung ihres Einkommens/Vermögens verpflichtet, die Kosten für Unterkunft, Haushaltsenergie und ggf. Verpflegung in der Asylunterkunft zu erstatten. Dies folgt aus dem allgemein geltenden Subsidiaritätsgrundsatz, wonach eine Person die Eigenmittel bis zur gesetzlichen Freibetragsgrenze für ihren Lebensunterhalt selbst einzusetzen hat und staatliche Transferleistungen erst bei Bedürftigkeit geleistet werden. Damit sich „Arbeit lohnt“, verbleiben erwerbstätigen Leistungsberechtigten allerdings 25 % des Einkommens, höchstens 50 % der maßgeblichen Bedarfsstufe (Höhe richtet sich nach Haushaltsverband, Alter) zur Deckung des notwendigen und des notwendigen persönlichen Bedarfs als Freibetrag.

Laufende Kostenerstattung: Für die laufende Kostenerstattung errechnet sich die Höhe der Erstattungskosten aus der tatsächlichen Höhe des Einkommens/Vermögens, wofür die Einkommensnachweise beim zuständigen Sozialamt einzureichen sind. Es gilt: Der Leistungsberechtigte nach AsylbLG deckt mit dem ihm nach Abzug des Freibetrags verbleibenden Einkommen/Vermögen zuerst seinen notwendigen und seinen notwendigen persönlichen Bedarf. Verbleibt ein Restbetrag, hat der Leistungsberechtigte diesen als (Teil-)Erstattung zu entrichten. Verbleibt kein Restbetrag oder werden „Aufstockungsleistungen“ nach AsylbLG bezogen, tritt keine Erstattungspflicht ein.

Kostenerstattung für vergangene Zeiträume: Auch bei Leistungsberechtigten mit Einkommen/Vermögen ist die Festsetzung der Kostenerstattung für die Vergangenheit gesetzlich sowie aus Gleichbehandlungsgründen geboten. Bei der Kostenerstattung für vergangene Zeiträume können z.T. hohe Gebühren anfallen. Eine Übernahme durch die Jobcenter ist gesetzlich ausgeschlossen, eine Übernahme durch das Sozialamt sieht das AsylbLG ebenfalls nicht vor. Insbesondere hier besteht jedoch die Möglichkeit, Stundung, Erlass und Niederschlagung in Anspruch zu nehmen.

Wir hoffen, wir konnten einige Fragen bei der Gebührenerhebung klären. Bei den Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Asyl- und Flüchtlingshilfe möchten wir uns abschließend für Ihr vorbildliches persönliches Engagement bei der vielfältigen Unterstützung der Flüchtlinge bedanken. Uns ist bewusst, dass dieses Engagement für die Integration der zu uns geflüchteten Menschen ein wesentlicher Gelingensfaktor ist.

Mit freundlichen Grüßen

Simone Kohn
Ltd. Ministerialrätin